

In dem vorhin erwähnten Jahresbericht v. 1875 schreibt der R. R., daß er nicht umhin könne, Allen die zu der vom Hn. Oberpastor Dieckhoff veranstalteten Collecte — (welche wie ersichtlich die Jahreseinnahme so sehr gesteigert hatte) — Beiträge gespendet haben „im Namen der Armen seinen wärmsten Dank auszusprechen. Dieser Dank gilt auch denen, die durch Geschenke oder durch ihr mit Opfern an Zeit und Mühe verbundenes Thun u. Wirken, Theilnahme für dieses Armenhaus an den Tag gelegt haben, besonders den H. H. Dr. Niezmann u. Apotheker Houbitzky, von denen der erstere die Kranken des Stiffts unentgeltlich behandelt, der letztere die erforderlichen Arzneien umsonst liefert.“ Die eben genannten H. H. üben ihren Liebesdienst bereits seit dem Jahre 1861.

Beilage XIX.

Einige Notizen über Gründung, Fortbestand und Wirksamkeit des schweizerischen Wohlthätigkeits-Vereins. *)

Von Pastor P. Naef.

Die erste allgemeine Versammlung des vom Ministercomité bewilligten und von Sr. Majestät dem Kaiser Nikolai Pawlowitsch am 5. Mai 1840 sanctionirten schweizerischen Wohlthätigkeits-Ver-

*) Quellen: Protokolle u. jährliche Berichte des Comité. — „Statuten des Schweizerischen Wohlthätigkeits-Vereins in Mosco. — 1. Der Schweizerische Wohlthätigkeits-Verein in Mosco hat zum Zwecke den sich in Mosco befindenden Schweizern, im Falle der Noth, Rath u. Schutz zu ertheilen; denjenigen die sich in Dürftigkeit oder Armuth befinden, mit einer Geldunterstützung beizustehen; denen die in plötzliche Verlegenheit gerathen, mit zeitlichen Vorschüssen zu helfen; für den Unterhalt u. die Erziehung der armen Waisen zu sorgen; die Lage derjenigen, die durch Krankheit ihrer gewöhnlichen Hilfsmittel beraubt sind, zu erleichtern; u. die Beerdigung derjenigen Schweizer zu bestreiten, die in Mosco sterben ohne daselbst Verwandte zu hinterlassen. — 2. Jeder Schweizer ist Mitglied dieses Vereins so lange er für einen jährlichen Beitrag unterzeichnet. — 3. Um das erste Capital des Schweizerischen Wohlthätigkeits-Vereins zusammenzubringen, ist eine Subscription eröffnet, zu der jedes Mitglied

eins (*Société suisse de bienfaisance*) fand statt im Local der reformirten Kirche am Sonntag den 18. Mai 1840 um 1 Uhr Nachmittags in Gegenwart von 45 Schweizern. Zu Mitgliedern des ersten Comités

nach seinen Kräften beiträgt. — 4. Der Betrag der Subscription u. die Geschenke, welche der Gesellschaft gemacht werden können, dürfen zu keinem andern als dem unter § 1 angegebenen Zwecke verwendet werden, u. müssen dem Cassier der Gesellschaft eingehändigt werden. Sobald sich außer dem für den laufenden Bedarf erforderlichen Gelde die Summe von fünfhundert Rubel Banco angesammelt hat, muß dieselbe in das Moskowische Lombard deponirt werden; jede andere Anlegung ist untersagt. — 5. Jedes Jahr wird der Schweizerische Wohlthätigkeits-Verein eine allgemeine Versammlung, im Hause der reformirten Kirche, halten. Alle Mitglieder werden zu dieser Sitzung eingeladen u. es wird ihnen daselbst über den Gang der Gesellschaft ein Jahresbericht abgestattet werden. Dieser Bericht wird nach Genehmigung dem Drucke ergeben, der Obrigkeit vorgestellt u. den Mitgliedern ausgetheilt werden. Zugleich wird man seinen jährlichen Beitrag erneuern. — 6. Die Gesellschaft ernennt jedes Jahr, in der allgemeinen Versammlung, die Verwaltungs-Comität, der die Leitung aller Geschäfte übergeben wird. Diese Comität besteht aus einem Präsidenten, einem Secretär u. einem Cassier, welche das Bureau bilden, u. aus vier Mitgliedern oder Beisitzern, denen vier Candidaten (Stellvertreter) beigelegt werden, die im Laufe des Jahres diejenigen Mitglieder ersetzen würden, welche abwesend seyn könnten, abgetreten, oder mit Tod abgegangen wären. Außer dem, sind Mitglieder der Comität, mit beratthender Stimme: a) der Pastor der evangelisch-reformirten Kirche zu Mosco. b) alle aus der Schweiz gebürtigen Pastoren u. Geistliche, die sich in Mosco befinden. c) die in Mosco practisirenden Schweizer-Aerzte, welche wünschen der Comität beizutreten. — 7. Alle Functionen werden von den Comitäs-Mitgliedern unentgeltlich verrichtet. — 8. Alle Wahlen, alle Ernennungen, werden vermittelst geheimer Wahlzettel u. nach Mehrheit der Stimmen gemacht. — 9. Alle Mitglieder der Comität können nach Verlauf des Jahres, in der allgemeinen Versammlung, von Neuem erwählt werden. — 10. Der Präsident bestimmt die Ordnung der Verhandlungen u. nimmt die Stimmen ab; im Falle seiner Abwesenheit wird er von einem anderen Mitgliede der Comität ersetzt. — 11. Die Verhandlungen in den Sitzungen der Comität können sowohl in deutscher als in französischer Sprache vgetragen werden. — 12. Der Secretär führt das Protocoll, die Correspondenz, und alle übrigen Scripturen. — 13. Der Cassier führt die Cassa, die Rechnungen, er besorgt den Eingang der jährlichen Beiträge, u. zahlt alle von der Comität angewiesenen Summen aus. Ohne Einwilligung

wurden erwählt: J. L. Duval (Präsident), J. Sam. Burckhardt (Cassirer), Heinr. Glarner (Secretär), J. Morf, Schilling, C. Artari, Hunger, Peer, Alioth, Monin, Petitpierre. Die

der Comität darf er über keine Summe verfügen. — 14. Die Comität kann nur über die Hälfte des Betrags der jährlichen Subscription verfügen. Die Einwilligung aller Mitglieder des Vereins ist durchaus nothwendig, um in einem außerordentlichen Falle diese Maßregel überschreiten zu können. — 15. Die Comität versammelt sich regelmäßig am ersten Montage in jedem Monate, kann jedoch im Nothfalle auch außerdem zusammenberufen werden; sie handelt im Namen des Vereins, dem sie jährlich, in der allgemeinen Versammlung, über ihre Verwaltung Rechnung abzulegen hat. — 16. Die Mitglieder der Comität werden durch das Bureau zusammenberufen. Es kann keine Sitzung statt finden, wenn nicht wenigstens fünf Mitglieder zugegen sind. — 17. Jedes Mitglied der Comität übernimmt für die jährliche Collecte eine von der Comität unterzeichnete Liste, u. in jeder Sitzung müssen die Mitglieder dem Cassirer den Betrag ihrer Collecte übergeben. — 18. Jede Anfrage um Unterstützung muß der Comität vorgelegt werden; das Mitglied, welches eine Anfrage macht, muß zum Voraus die nöthigen Erkundigungen zur Einsicht der Comität einziehen, welche nach Berathschlagung, u. nach dem Zustande der Cassa, die Anfrage laut Stimmenmehrheit annimmt oder verwirft. — 19. Die Comität muß, wie ein guter Familienvater, einen gewissenhaften Gebrauch des dem Vereine gehörigen Geldes machen, alle ihm vorgelegten Anfragen genau untersuchen u. den Betrag der Unterstützung nach der Nothdurft des Anspruch machenden, mit Rücksicht auf seine Aufführung, sein Alter u. seinen Gesundheitszustand bestimmen. — 20. Alle sich in Mosco befindenden Schweizer haben Recht auf die Unterstützung des Wohlthätigkeits-Vereins. Die Wittve u. Waisen eines Schweizer können gleichfalls auf den Beistand des Vereins Anspruch machen, wenn sie auch nicht in der Schweiz geboren sind. — 21. Die Comität kann keine zinstragende Vorschläge machen, hat jedoch das Recht das vorgeschossene Geld wieder zu fordern, wenn die Person im Stande ist dasselbe zurückzuzahlen. — 22. Es steht der Comität frei, nach Stimmenmehrheit alle diejenigen Personen, die die Achtung u. Dankbarkeit des Schweizerischen Wohlthätigkeits-Vereins verdient haben, zu Ehren-Mitgliedern zu ernennen. — 23. Die Ehrenmitglieder haben das Recht den allgemeinen Versammlungen beizuwohnen, haben aber nur eine beratthende Stimme ohne Stimmrecht. — 24. Der Schweizerische Wohlthätigkeits-Verein behält sich das Recht vor, an vorliegenden Statuten, nach Stimmenmehrheit die Veränderungen zu machen, welche mit der Zeit u. durch die Erfahrung für nothwendig erachtet werden könnten; jedoch dürfen

bei diesem Anlaß veranstaltete Collecte ergab 644 R. 84 R. S. In der ersten Sitzung des Comité am 3. Juni 1840 wurde beschlossen, die Statuten, in 3 Sprachen, deutsch, französisch u. russisch verfaßt, an folgende Herren: Sr. Exc. Fürsten Dmitri Wlad. Galitzin, Gen.=Gouv.; Sr. Exc. Staatsrath Wass. Dm. Ossufjew, Civil.=Gouv.; Sr. Exc. Lew Michail. Zynski, Oberpolizeimeister, u. in das Dekonomie=Departement des Min. des Innern nebst Begleitschreiben abzusenden. Zum Ehrenmitgliede wurde Dr. L. Mandileny erwählt. Die Allgemeine Versammlung am 9. Febr. 1841 — bis zu welchem Datum die Collecte sich auf 907 R. 42 R. S. belief — vollzog eine Neuwahl des Comité: Präf. Duval, Cass. Burkhart, Secr. Glarner, Mitglieder: Morf, Schilling, Peer, Hunger, Petitpierre, Alioth, Colomba, Monighetti. Die 4 letztgewählten heißen Candidaten, waren aber, u. sind bis heutigen Tages ganz gleichberechtigte, u. verpflichtete Mitglieder des Comité's. Seit 1846 ist beständiges Mitglied des Comité's Pastor Paul Raef. Der gegenwärtige Bestand zu Anfang des J. 1875: Präsident: J. Heer, Exconsul der schweizerischen Eidgenossenschaft (gest. den 3. April 1876); Secretär: A. Faesh, schweizerischer Consul u. Kaufmann; Cassier: L. M. Chopard, Kaufmann; Mitglieder: L. Croizat, Lehrer; J. Terrisse, Eisenbahnbeamter; A. Bed, Kaufmann; B. Guhe, Marchand-horloger; A. Bodmer, Kaufmann; H. Perrenoud, Fabricant; C. Hunger, gewesener Conditior; A. Monin, Kaufmann; Ehrenmitglieder: C. Depret; B. Jordan.

Die Haupteinnahme des Vereins geschah im J. 1870 durch Frä. Mathilde Rathen, aus Nyon Cant. de Vaud. Diese Dame war Jahre lang als armes bejahrtes Fräulein vom Schweizerverein unterstützt worden, erbt kurze Zeit vor ihrem Tode ein beträchtliches Vermögen, beschenkte sogleich den Verein mit fr. 1000, u. vermachte ihm testamentarisch fr. 21,000, wodurch dem Verein, nach Abzug bezüglicher Unkosten, eine Summe von 18,870 fr. (5806 R. 15 R. S.) in Cassa floß. Daher die fast verdoppelte Capitalsumme vom Jahre 1869 auf 1870.

diese Abänderungen erst nach obrigkeitlicher Bewilligung den Statuten beigelegt u. in Kraft gesetzt werden. Abgefaßt im Consulat der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Mosco, den 31 October 1839."

Gesamttüberblick über die Einnahmen u. Ausgaben in einem Zeitraum von 35 Jahren (1840—1875 incl.)

Einnahme.			Ausgabe.		
Silb.	Rbl.	Kop.	Silb.	Rbl.	Kop.
Collecten	25079	42	Pensionen . . .	15607	52
Zinsen	8659	45	Zeitweilige Vor-		
Zurückerstattete			schüsse	7177	33
Darlehen . .	1259	95	Zeitweilige Un-		
Vermächtnisse . .	8139	47	terstützungen .	4572	84
			Zinsen (Agio) .	327	56
			Verschiedene Aus-		
			gaben	685	—
Summa	43138	29		28370	25

Gegenwärtiger Capitalbestand 14768 R. 04 K. S.

Beilage XX.

Über die geistliche Bedienung der evangelischen Gefangenen. *)

Von Pastor-Adjunct Aug. Kettler.

Von den Gefängnissen Moskau's kommen für den Zweck dieser Beilage besonders das Gouvernements-Gefängniß und das Transport-Gefängniß in Betracht. In diesen beiden hat nachweisbar schon durch mehrere Jahrzehnte hindurch eine regelmäßige geistliche Bedienung unserer Glaubensgenossen stattgefunden.

Das Gouvernements-Gefängniß (Губернскій Замокъ) befindet

*) Quellen: Отчеты Комитета общества попечительнаго о Тюрмахъ von den Jahren 1831, 1854, 1864, 1865. Уставъ общества попечительнаго о Тюрмахъ, М. 1873. Notizen nach privaten Aufzeichnungen des Помощникъ Правителя дѣлъ Комитета Сергей Ивановичъ Виноградовъ. Циркуляръ „о порядкѣ расходованія одежды и обуви заготовляемой для ссыльных и пересыльных арестантовъ“. М. В. Д., Департаментъ Полиции, Исполнит. Отдѣлъ, столъ 3., 3 го Мая 1868 No. 93., Acten des Kirchen-Archivs u. andere.